

## Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

**Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Schleswig-Holstein,  
Fachbereich Rentenversicherung**

**„Management Soziale Sicherheit / Schwerpunkt Rentenversicherung“ (LL.B., vorm. B.A.)**

### **I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens**

**Erstmalige Akkreditierung am:** 27. Juni 2008, durch: ACQUIN, bis: 30. September 2013, vorläufig akkreditiert bis: 30. September 2014

**Vertragsschluss am:** 17. Mai 2013

**Eingang der Selbstdokumentation:** 11. Juli 2013

**Datum der Vor-Ort-Begehung:** 16./17. Januar 2014

**Fachausschuss und Federführung:** Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

**Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN:** Stephanie Bernhardt

**Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am:** 23./24.06.2014, 30.06.2015

#### **Mitglieder der Gutachtergruppe:**

- **Prof. Dr. Ingo Heberlein**  
Professor für Sozial- und Gesundheitsrecht an der Hochschule Fulda
- **Angelika Hölscher**  
Vorsitzende der Geschäftsführung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) gesetzliche Unfallversicherung
- **Prof. Dr. Richard Merker**  
Professor an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, Fachbereich Verwaltung
- **Kai Mühlenbrock**  
Studierender im dualen Studium Rentenversicherung (LL.B.) an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen
- **Prof. Dr. iur. Felix Welti**  
Professor an der Universität Kassel - FB Humanwissenschaften, Fachgebiet Sozialrecht der Rehabilitation und Recht der behinderten Menschen

**Bewertungsgrundlage** der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Ablauf des Akkreditierungsverfahrens .....</b>	<b>1</b>
<b>II</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>4</b>
	<b>1 Kurzportrait der Hochschule.....</b>	<b>4</b>
	<b>2 Einbettung des Studiengangs.....</b>	<b>5</b>
	<b>3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung.....</b>	<b>6</b>
<b>III</b>	<b>Darstellung und Bewertung.....</b>	<b>8</b>
	<b>1 Ziele.....</b>	<b>8</b>
	1.1 Einbettung des Studiengangs in die Strategie der Hochschule; Einhaltung der Rahmenvorgaben .....	8
	1.2 Qualifikationsziele des Studiengangs.....	10
	1.3 Weiterentwicklung .....	12
	<b>2 Konzept.....</b>	<b>13</b>
	2.1 Studiengangsinhalte; Studiengangsaufbau, Modularisierung; Lehrformen ...	13
	2.2 Prüfungssystem .....	14
	2.3 Studierbarkeit.....	15
	2.4 Weiterentwicklung .....	15
	<b>3 Implementierung.....</b>	<b>16</b>
	3.1 Ausstattung .....	16
	3.2 Zulassung, Auswahlverfahren .....	17
	3.3 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation .....	18
	3.4 Beratung/Betreuung .....	19
	3.5 Transparenz und Dokumentation.....	20
	3.6 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.....	21
	<b>4 Qualitätsmanagement .....</b>	<b>22</b>
	4.1 Qualitätsmanagementsystem und -instrumente .....	22
	4.2 Weiterentwicklung .....	23
	<b>5 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013..</b>	<b>23</b>
	<b>6 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe.....</b>	<b>25</b>
<b>IV</b>	<b>Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN .....</b>	<b>26</b>
	<b>1 Akkreditierungsbeschluss .....</b>	<b>26</b>
	<b>2 Feststellung der Auflagenerfüllung .....</b>	<b>29</b>

## II Ausgangslage

### 1 **Kurzportrait der Hochschule**

Die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) Schleswig-Holstein ist eine öffentliche Hochschule in freier Trägerschaft (vgl. auch Sonderbericht 2011 des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein) und in diesem Sinne gemäß § 76 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2007 anerkannt.

Am 7. Oktober 1974 ist das Gesetz über die Errichtung des Ausbildungszentrums für Verwaltung (AZG) verabschiedet und das Ausbildungszentrum für Verwaltung (AZV) als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit begründet worden. Nachgeordnet wurden die nicht rechtsfähigen Anstalten „Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen - Verwaltungsfachhochschule“ in Altenholz und die „Verwaltungs- und Sparkassenschule“ in Kiel und Bordesholm. Am 1. August 1975 begann in der neu eingerichteten Fachhochschule das Studium in den Fachbereichen Allgemeine Verwaltung und Polizei mit der Zielstellung, die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen Dienst zu erwerben. Zum 1. September 1977 wurde zusätzlich der Fachbereich Steuerverwaltung und mit Satzung vom 17. Mai 1993 der Fachbereich Rentenversicherung eingerichtet. Nachdem bereits seit 1986 Fortbildungsmaßnahmen im Auftrag des Innenministeriums durchgeführt worden waren, kam es am 20. September 1997 zur Gründung des Instituts für Fortbildung (InForM).

Mit der Neufassung des Gesetzes über das Ausbildungszentrum für Verwaltung (Ausbildungszentrumsgesetz - AZG) vom 9. Juli 2003 ist die Hochschule in „Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (Verwaltungsfachhochschule)“ umbenannt worden und hat den heute geltenden Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit im Sinne des § 2 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) erlangt.

Im Rahmen einer Organisationsreform wurden die Einrichtungen des Ausbildungszentrums enger zusammengeführt. Das entsprechende Gesetz zur Änderung des AZG wurde am 20. Oktober 2008 ausgefertigt und trat am 14. November 2008 in Kraft. Dabei wurden die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) und die Verwaltungsakademie (VAB) zwar als rechtlich selbständige Einheiten belassen, allerdings unter die gemeinsame Leitung der gewählten Präsidentin bzw. des gewählten Präsidenten der FHVD gestellt und über eine gemeinsame Wirtschaftsführung gesteuert. Weiter wurden die Zentralverwaltungen zusammengeführt und die Fortbildungs-, Weiterbildungs- und Beratungsaufgaben beider Einrichtungen in einem neu begründeten „Kompetenzzentrum für Verwaltungsmanagement“ (KOMMA) gebündelt.

Das Ausbildungszentrum für Verwaltung besitzt die Dienstherrnfähigkeit gemäß § 17 Abs. AZG. Träger der Einrichtung sind gemäß § 1 Abs. 2 AZG das Land Schleswig-Holstein, der Verein zur

Unterhaltung der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V. (Schulverein) und der Verein Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld e.V. (Verein BZR).

Heute sind die Fachbereiche der FHVD, der Ausbildungsbereich der VAB und das Kompetenzzentrum KOMMA in der Leitungsrunde des Ausbildungszentrums vertreten und erarbeiten ein gemeinsames Verständnis von Qualität und Zusammenarbeit. Über eine Vernetzung der Einrichtungen, einen umfassenden Ideenaustausch, den übergreifenden Einsatz der Lehrkräfte sowie gemeinsame Forschungs- und Beratungsprojekte werden Synergien erzielt und die Qualität des Bildungsangebotes nachhaltig gestärkt.

Die FHVD als eine vom Ausbildungszentrum für Verwaltung getragene Einrichtung ist in die Fachbereiche Allgemeine Verwaltung, Polizei, Rentenversicherung und Steuerverwaltung sowie in den Fort- und Weiterbildungsbereich KOMMA gegliedert. Die Fachhochschule verfügt gegenwärtig über 36 hauptamtliche und 147 nebenamtliche Lehrkräfte sowie 36 Mitarbeiter in der Verwaltung.

Standort der FHVD mit der Zentralverwaltung und den Fachbereichen Allgemeine Verwaltung, Polizei und Steuerverwaltung ist die Gemeinde Altenholz (Kreis Rendsburg-Eckernförde) in unmittelbarer Nachbarschaft zur Landeshauptstadt Kiel. Der Fachbereich Rentenversicherung ist im Bildungszentrum in Reinfeld (Kreis Stormarn) räumlich untergebracht, zwischen Lübeck und Hamburg.

## **2 Einbettung des Studiengangs**

Der Studiengang „Management Soziale Sicherheit/Schwerpunkt Rentenversicherung“ (LL.B., vormals B.A.) ist am Fachbereich Rentenversicherung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Schleswig-Holstein (FHVD) angesiedelt. Er ist der jüngste Fachbereich der Hochschule. Er wurde im Jahr 1993 errichtet und ist von Beginn an länderübergreifend konzipiert. Grundlage hierfür war die Entscheidung von zunächst sechs Rentenversicherungsträgern aus fünf Bundesländern (so die damalige Struktur), künftig für ihre Nachwuchskräfte einen länderübergreifend gemeinsamen Studiengang einzurichten und die Hochschule mit der Konzeption und Durchführung dieses Studienganges zu betrauen. Zu diesem Zweck haben die Rentenversicherungsträger den Verein „Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld e.V.“ gegründet, und in Reinfeld ein Bildungszentrum errichtet, in dem der Fachbereich im August 1996 seinen Studienbetrieb aufgenommen hat. Bereits ein Jahr bzw. zwei Jahre später haben sich zwei weitere regionale Rentenversicherungsträger dem Projekt angeschlossen und entsenden seither ihre Nachwuchskräfte zum Studium nach Reinfeld.

In den Jahren vor Aufnahme des Lehrbetriebes am Standort Reinfeld war unter der Federführung des Fachbereichs die erforderliche Vereinheitlichung der Ausbildungs- und Prüfungsrege-

lungen der beteiligten Bundesländer in Kooperation mit den Rentenversicherungsträgern und den zuständigen Ministerien herbeigeführt worden. Darüber hinaus wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, die das Studium auch für Studierende ermöglicht, die – was heute der Regelfall ist – in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit einem Rentenversicherungsträger stehen. Im Zuge einer ersten Studienreform hat der Fachbereich, als erster Fachbereich der Hochschule, im Jahr 2002 die Diplomarbeit als unabdingbaren Bestandteil des Studiums eingeführt. Der nächste Meilenstein wurde mit erfolgreicher Erstakkreditierung im Jahr 2008 und damit verbundener Umstellung auf ein modulares interdisziplinäres Studienkonzept erreicht. Die faktische Umstellung auf das gestufte System wurde im Fachbereich zum 01.08.2008 vorgenommen.

Der 180 ECTS-Punkte umfassende duale Bachelorstudiengang wird zurzeit vom fünften Jahrgang durchlaufen. Zwei Jahrgänge haben ihr Studium bereits erfolgreich absolviert. Die Studierenden sind bei einem Rentenversicherungsträger im Rahmen eines Beamten- oder Ausbildungsverhältnisses angestellt (derzeit die DRV Braunschweig-Hannover, die DRV Nord (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein), die DRV Mitteldeutschland (Sachsen-Anhalt und Thüringen) und die DRV Oldenburg-Bremen) und werden zum Studium an den Fachbereich entsandt. Die Studierendenzahl beträgt 45 bis 60 pro Jahrgang. Es befinden sich immer zwei Jahrgänge gleichzeitig im Theoriestudium. Die Studiengebühren betragen monatlich 473 Euro zuzüglich etwa 160 Euro in den Theoriesemestern.

### **3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung**

Der Studiengang „Management Soziale Sicherheit/Schwerpunkt Rentenversicherung“ (LL.B., vormals B.A.) wurde im Jahr 2008 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert.

Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen:

- Um die Anschlussfähigkeit der künftigen Absolventen sowohl im Hochschulbereich als auch auf dem Arbeitsmarkt weiter voranzutreiben, sollten verstärkt Kooperationen mit geeigneten Partnern gesucht werden.
- Um der Ausrichtung auf ein stärker wissenschaftsorientiertes Studium angemessen gerecht zu werden, wird dem Fachbereich Rentenversicherung empfohlen – im Sinne einer systematischen Personalentwicklung – die wissenschaftliche Weiterqualifizierung der Lehrenden auch weiterhin zu fördern, auch mit Blick auf die Perspektive „Betreiben von angewandter Forschung“.
- Das vorgestellte Konzept zur Sicherung der Qualität der Lehre wird von der Gutachtergruppe positiv gewürdigt. Die Gutachtergruppe möchte die FHVD in diesem Vorhaben

bestärken und empfiehlt die weitere Umsetzung – wie vorgestellt – weiter voranzutreiben (u.a. Verbleibstudien, Alumni).

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

### **III Darstellung und Bewertung**

#### **1 Ziele**

##### **1.1 Einbettung des Studiengangs in die Strategie der Hochschule; Einhaltung der Rahmenvorgaben**

###### *Institutionelle Ziele*

Bei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) handelt es sich um eine öffentliche Hochschule in freier Trägerschaft, sie hat den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Die FHVD ist eine von mehreren Bildungseinrichtungen, die im Ausbildungszentrum für Verwaltung organisatorisch zusammengefasst sind. Es handelt sich hierbei um eine eher hochschuluntypische Struktur, die u.a. mit sich bringt, dass die Strategie und die Aktivitäten der Hochschule nicht nur durch diese selbst gestaltet werden, sondern durch eine Anzahl von Entscheidungs- und Einflussträgern (vor- oder mit-) bestimmt wird.

Die FHVD verfügt über die Fachbereiche „Allgemeine Verwaltung“, „Polizei“, „Steuerverwaltung“ und „Rentenversicherung“, wobei nur der letztgenannte Fachbereich in Reinfeld untergebracht ist. Die anderen Fachbereiche sind am rd. 90 Kilometer entfernten Standort Altenholz untergebracht. Trotz der Dezentralität findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Lehrenden der verschiedenen Fachbereiche statt.

Als Ziele der FHVD werden im Rahmen des Leitbildes angegeben: „Zu unseren Trägern – dem Land, den Kommunen und den Rentenversicherungsträgern – unterhalten und pflegen wir ein enges, vertrauensvolles und aktives Kooperationsverhältnis. [...] Ein anforderungsgerechtes Dienstleistungsangebot gegenüber unseren Kundinnen und Kunden ist uns ein besonderes Anliegen. Die Ausrichtung an hohen Qualitätsstandards und Erfordernissen der Praxis sind wichtige Säulen für unser zukunftsorientiertes Handeln. Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Studien- und Bildungsangebote wird durch ein systemisches Qualitätsmanagement gewährleistet. Gender Mainstreaming, Diversity Management, eine internationale Ausrichtung und Kooperationen mit in- und ausländischen Bildungseinrichtungen gehören zu unserem Zielkanon.“ (Leitbild des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 06.02.2014. Das Ausbildungszentrum für Verwaltung gliedert sich in drei Bereiche, von denen ein Bereich die FHVD ist. Die FHVD bezieht sich in der Außendarstellung – bspw. auf der Homepage – in Bezug auf ihre Handlungsmaximen auf das Leitbild des Ausbildungszentrums für Verwaltung.)

Als Zielsetzung des Studienganges wird u.a. angeführt, dass die Studierenden dazu befähigt werden sollen, „mit überzeugender Persönlichkeit, fachkompetent und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisnisse und Methoden sowie berufspraktischer Kenntnisse und Fä-



higkeiten die wesentlichen Aufgaben der Funktionsebene des gehobenen Dienstes im Bereich der Sozialversicherung, in erster Linie bei der DRV, gleichermaßen zu bewältigen.“ (FHVD: Antrag auf Reakkreditierung/Selbstdokumentation, S. 28.)

### *Allgemeine Ziele des Studiengangs; Zielgruppe*

Der Studiengang – so der Eindruck der Gutachtergruppe im Rahmen der Vor-Ort-Begehung – scheint gut in die Gesamtstrategie der Hochschule integriert. In der Selbstdokumentation werden die Ziele des Studienganges schlüssig dargelegt. Die Gespräche mit den Programmverantwortlichen im Rahmen der Vor-Ort-Begehung zeigten auf, dass die Verantwortlichen des Bachelorstudienganges klare, nachvollziehbare und berufsfeldorientierte Kompetenzziele definiert haben, die mit dem aufgezeigten Konzept gut realisierbar erscheinen. Betont wird, dass es sich um einen eher anwendungsorientierten Studiengang handelt. Gleichsam werden jedoch in den vorgestellten Modulen innerhalb des knappen zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmens im notwendigen Maße wissenschaftstheoretische Inhalte vermittelt, die eine reflektierte und wissenschaftlich begründete Lösung verwaltungspraktischer Probleme der DRV ermöglichen sollten.

Letztlich hat der Studiengang zwei unterschiedliche Zielgruppen mit zum Teil nicht unbedingt identischen Interessen:

Zum einen handelt es sich um die „beschickenden“ Träger der DRV, die mit der Hochschule kooperieren. Dies sind die DRV Nord, die DRV Mitteldeutschland, die DRV Braunschweig-Hannover und die DRV Oldenburg-Bremen. Diese haben ein Interesse daran, die Nachwuchskräfte, die sie zur Ausbildung an die FHVD entsenden, möglichst passgenau entsprechend der organisationsspezifischen Bedürfnisse auszubilden bzw. ausbilden zu lassen. Es werden vor diesem Hintergrund Kompetenzen vermittelt, die in einem engen Zusammenhang mit typischen Berufsfeldern der DRV stehen. Damit geht eine Kompetenzausrichtung auf ein attraktives, jedoch zugleich relativ enges Berufsfeld einher. Hier zeigt sich schon eine nicht zu unterschätzende Herausforderung, die seitens der Gutachtergruppe wahrgenommen wurde: Da die FHVD als „Bedarfshochschule“ nicht auf dem „freien“ Bildungsmarkt aktiv ist, hat sie auch keine Möglichkeit, die Studierendenzahlen zu beeinflussen, sondern ist abhängig von den (Personal-) Planungen der „beschickenden“ Ausbildungsbehörden. Hierdurch kann eine Personalbemessung, die zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und gut planbaren Lehre notwendig ist, nicht durchgeführt werden. Um der Hochschule eine notwendige und verlässliche Basis für weitere Planungen und die Durchführung sowie Weiterentwicklung des Studienganges zu gewährleisten, wird seitens der Gutachtergruppe angeregt, den Anteil des unbefristet tätigen hauptamtlichen Personals mindestens beim derzeitigen Stand zu halten.

Zum anderen handelt es sich um die Zielgruppe der Studierenden der verschiedenen „beschickenden“ Träger. Der rechtliche Status der Studierenden ist abhängig von der Ausbildungsbehörde. So sind Studierende – abhängig von der „beschickenden Institution“ – entweder im Beschäftigungsverhältnis oder als Anwärter im Beamtenverhältnis auf Probe bei ihrer Ausbildungsbehörde tätig. Alle Studierenden werden für die Dauer des Studiums bezahlt. Bei den Ausbildungsbehörden ist auch nach erfolgreichem Abschluss des Studiums – bspw. bedingt durch politische Vorgaben – eine Übernahme in eine dauerhafte Beschäftigung nicht durchweg möglich. Aufgrund dessen kann es den Studierenden sehr daran gelegen sein, den eigenen Stellenwert auf dem Arbeitsmarkt durch ein fachlich etwas breiter aufgestelltes Studium zu verbessern. Hier könnte bspw. der seitens der Studierenden als attraktiv wahrgenommene akademische Titel eines Bachelor of Laws eine gute Entwicklungsbasis darstellen.

Der Studiengang geht von einer jährlichen Anzahl von 45 neuen Studierenden („avisierte Planungsgröße“) aus. Die dokumentierten Studierendenzahlen der letzten beiden (ersten Bachelor-) Abschlussjahrgänge liegen jedoch etwas höher. Die Hochschule selbst hat keinen Einfluss auf die Auswahl der Studierenden. Die Auswahl der Studierenden geschieht – wie an internen Verwaltungshochschulen üblich – durch die Ausbildungsbehörden, die ihrerseits jedoch vor dem Hintergrund der recht hohen Ausbildungskosten ein ausgeprägtes Interesse daran haben, qualifizierte und motivierte Nachwuchskräfte zum Studium zu entsenden.

Die dokumentierten Durchfallquoten (5,5% u. 6,6%) und Abbruchquoten (3,3% u. 3,6%) im Rahmen des Studiums erscheinen vertretbar. Befragungen der Studierenden belegen, dass das Studium zwar als anspruchsvoll, aber zugleich gut studierbar wahrgenommen wird.

### *Einhaltung der Rahmenvorgaben*

Die rechtlich verbindlichen Verordnungen (hier sind insbesondere zu nennen die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, die Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse) wurden bei der (weiteren) Entwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

## **1.2 Qualifikationsziele des Studiengangs**

Der Studiengang spricht nach seiner Anlage ausschließlich die von den die Hochschule tragenden Rentenversicherungsträgern ausgewählten Studierenden an, die mit diesem in einem beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen. Voraussetzung für die Auswahl durch die Rentenversicherungsträger ist die Fachhochschulreife.

Das Studiengangskonzept orientiert sich primär am Qualifikationsziel der Befähigung für den gehobenen Dienst bei einem Rentenversicherungsträger. Die Studien- und Prüfungsordnung benennt hierfür als Ziele die Persönlichkeitsbildung, Fachkompetenz und Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Die Studierenden sollen Grundlagenwissen, fachspezifische Kenntnisse und analytisch-methodische Fähigkeiten erwerben. Der Schwerpunkt der Fachkompetenzen soll im System der sozialen Sicherung mit Schwerpunkt Rentenversicherung mit seiner politischen, juristischen, ökonomischen und administrativen Einbettung liegen.

Primär wird das berufliche Tätigkeitsfeld im gehobenen Dienst der Rentenversicherung angestrebt. Daneben soll auch das berufliche Tätigkeitsfeld anderer Bereiche der Sozialverwaltung sowie von Institutionen der Alterssicherung außerhalb der Verwaltung wie etwa der Betrieblichen Alterssicherung erschlossen werden. Ebenso ist eine Weiterqualifikation zum Master und damit in den Tätigkeitsbereich des höheren Dienstes im Grundsatz möglich.

Den Beteiligten der Hochschule ist klar, dass eine ausschließliche Ausrichtung auf die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Rentenversicherung nicht zweckmäßig ist – schon alleine, weil nicht alle Studierenden dorthin übernommen werden können – und auch nicht mit den Zielen und dem Anspruch eines akademischen Studiums vereinbar wäre. Deshalb darf der Fachbereich sich nicht nur an der Auftraggeberentsprechung ausrichten (vgl. dagegen Qualitäts-Handbuch S. 33). Eine dahingehende Empfehlung i.S.e. Lockerung der Bindung wurde schon in der ersten Akkreditierung ausgesprochen. Gleichwohl ist diese Öffnung und Durchlässigkeit noch nicht in allen Dokumenten und Ausgestaltungen des Studiengangs voll implementiert worden. Wie bereits in der ersten Akkreditierung angemerkt, gibt es eine Spannung zwischen der Ausrichtung des Studiengangs und der angestrebten Anschlussfähigkeit an und für andere Berufsfelder. Gerade die Möglichkeit einer über das Bachelor-Niveau hinausgehenden weiteren wissenschaftlichen Qualifikation könnte in den Strukturen des Studiengangs und der Hochschule noch stärker angelegt werden.

Positiv kann festgehalten werden, dass das angestrebte berufliche Tätigkeitsfeld klar definiert ist und die Studierenden und Lehrenden insoweit ein klares Leitbild der anzustrebenden Qualifikationsziele haben. Dadurch werden auch die Anforderungen der Berufspraxis in überdurchschnittlichem Maße reflektiert, so dass die Studierenden ein klares Leitbild haben. Bedingt durch die Ausrichtung des Studiums sind gesellschaftliche Fragestellungen und die Persönlichkeitsentwicklung für die Studierenden ein zentraler Bestandteil des Curriculums. Module, die diese Themenbereiche besonders deutlich aufgreifen, sind das Modul Kommunikation und Teamarbeit, das Modul Kundenbetreuung und Leistungserbringung sowie das Modul Beratung und Kundenbetreuung. Während der Besichtigung der Räumlichkeiten hatten die Gutachter direkten Einblick in die Arbeitsergebnisse des Moduls Kommunikation und Teamarbeit in Form von Präsentationen auf Moderationswänden.

Die spezifische Zielsetzung und Verortung des Studiengangs führt auch zu einem besonderen Profil. Reflektiert werden könnte weiterhin, wie es dabei gelingt, die sehr klare Berufsorientierung und die mit einem wissenschaftlichen Anspruch verbundene Offenheit miteinander in Einklang zu bringen.

### **1.3 Weiterentwicklung**

Hinsichtlich der Zielsetzung hat sich der Studiengang seit der letzten Akkreditierung weiterentwickelt. Wissenschaftliche Kompetenzen werden in stärkerem Maße berücksichtigt. Mit der Neudefinition des Abschlusses als rechtswissenschaftlicher Bachelor ist die schon bisher vorhandene Schwerpunktsetzung im Recht, namentlich Sozial- und Rentenversicherungsrecht, stärker sichtbar gemacht und in den Mittelpunkt gerückt worden. Dies kann als eine Besinnung auf die Kernkompetenz der Hochschule und des Studienganges verstanden werden.

Diese Weiterentwicklung korrespondiert damit, dass die Tendenz der letzten Jahrzehnte, den Stellenwert der rechtlichen Ausbildung für die Verwaltung zu relativieren und stattdessen betriebswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Inhalte und Methoden stärker zu gewichten, möglicherweise zum Ende gekommen ist und der ungebrochene Stellenwert des Rechts für die Verwaltungspraxis und die dafür benötigten Kompetenzen wieder stärker wahrgenommen wird. Entsprechend können einem rechtswissenschaftlich ausgewiesenen Studiengang gute Berufschancen zugeschrieben werden, auch außerhalb der Rentenversicherung. Dazu kommt, dass in der etablierten Juristenausbildung das Sozialrecht vernachlässigt wird, so dass sozialrechtsbezogene Studiengänge mit den Abschlüssen LL.B. und LL.M. an Hochschulen häufiger werden.

Die Empfehlung der vorangegangenen Akkreditierung, die wissenschaftlichen Ziele des Studiengangs wissenschaftlich durch Kooperationen weiterzuentwickeln, um die Anschlussfähigkeit der Absolventen im Hochschulbereich und auf dem Arbeitsmarkt voranzutreiben, wurde nicht im wünschenswerten Umfang umgesetzt. Trotz Bemühungen des Fachbereichs Rentenversicherung wurde ein bereits konzeptionierter Masterstudiengang nicht weiterentwickelt und realisiert. Im Fehlen einer solchen akademischen Anschlussperspektive liegt nach wie vor ein Schwachpunkt des Studiengangs, durch den auch Potenziale bei der wissenschaftlichen Weiterentwicklung und Profilierung des Bachelorstudiengangs nicht genutzt werden können. Die Gutachter empfehlen, den begonnenen Prozess zur Etablierung eines weiterbildenden Masterstudiengangs weiter zu verfolgen.

## 2 Konzept

### 2.1 Studiengangsinhalte; Studiengangsaufbau, Modularisierung; Lehrformen

Der sechssemestrige Studiengang gliedert sich in vier Theoriesemester (120 ECTS-Punkte) und zwei Praxissemester (60 ECTS-Punkte). Nach einem zweisemestrigen Grundstudium mit je einem Theorie- und Praxissemester folgt ein viersemestriges Hauptstudium. Praxissemester sind im zweiten und fünften Semester angesetzt. Das erste Semester konzentriert sich theoretisch auf Grundlagen der sozialen Sicherung und des Renten-, Sozial- und Verwaltungsrechts in vier Modulen sowie eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und eine in das „Unternehmen Deutsche Rentenversicherung“. In den Theoriesemestern des Hauptstudiums folgen im dritten und vierten Semester sechs Module mit erkennbaren rechtlichen Schwerpunkten, drei eher auf Management ausgerichtete Module sowie zwei auf Methoden und Kommunikation ausgerichtete Module. Das in die Praxis integrierte Wahlpflichtmodul im fünften Semester ist eher an Management-Inhalten ausgerichtet. Im sechsten Semester folgen im letzten Theoriesemester drei Module, von denen zwei rechtlich ausgerichtet sind und sich eines mit Projektmanagement befasst. Quantitativ sind damit von 180 ECTS-Punkten nur 70 ECTS-Punkte in klar rechtlich ausgerichteten Modulen zu erzielen. Damit kommen der Integration rechtlicher Inhalte und Methoden in die Module zu Methoden (14 ECTS-Punkte) und Management (31 ECTS-Punkte) und vor allem in die zunächst eher Management-ausgerichteten Praxissemester (60 ECTS-Punkte) entscheidende Bedeutung zu, um die rechtswissenschaftliche Ausrichtung des Abschlusses zu rechtfertigen. Ebenso sollte eine rechtswissenschaftliche Ausrichtung der Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) gefördert werden.

Der Studiengang ist schlüssig und stimmig im Hinblick auf die Qualifikationsziele aufgebaut. Die Modulstruktur entspricht grundsätzlich den ländergemeinsamen Strukturvorgaben, deren Sinnhaftigkeit im Rahmen dieses Berichts nicht zu thematisieren ist. Nur drei Module umfassen weniger als fünf ECTS-Punkte (jeweils vier ECTS-Punkte). Die Hochschule hat dies ausführlich begründet, und die Gutachter halten die Struktur für sinnvoll und angemessen. Jedes Modul hat eine Dauer von einem Semester. Für das Studium übergreifende methodische Lernprozesse kommt es entscheidend auf die Verschränkung zwischen den Modulen und zwischen den Theorie- und Praxismodulen an, die von Seiten der Lehrenden auch angestrebt wird und bei der Überschaubarkeit des Studiengangs zwischen den Theoriemodulen sicher auch gut zu praktizieren ist. Die Verzahnung zwischen Theorie- und Praxismodulen ist jedoch wegen der räumlichen und organisatorischen Trennung eine Herausforderung; die Gutachter raten, hier einen Schwerpunkt der weiteren Bemühungen um die Schärfung des Studiengangskonzepts zu setzen. Die Praxisphasen könnten noch stärker strukturiert und ihre Inhalte und zeitlichen Verläufe mit einer Praxisordnung unterlegt werden. Die Gutachter empfehlen den Programmverantwortlichen zu überlegen, eine Praxisordnung zu erlassen. Damit die Stimmigkeit im Hinblick auf das rechtswis-

senschaftliche Qualifikationsziel deutlicher wird, ist die eigenständige Anwendung rechtlicher Inhalte vor allem im zweiten Praxissemester (fünftes Semester) deutlich und verbindlich zu machen.

Die Bachelorarbeit umfasst 12 ECTS-Punkte und entspricht damit den ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Den Programmverantwortlichen wird der Rat gegeben, weiterhin darauf zu achten, dass die Bachelorarbeit neben den anderen Modulen des sechsten Semesters genügend Raum für eigenständige wissenschaftliche Arbeit einnehmen kann.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Die Gutachter sprachen vor Ort an, dass noch deutlicher herauszuarbeiten wäre, dass in einem Studiengang mit rechtswissenschaftlichem Abschluss auch rechtswissenschaftliche Methoden gelehrt werden müssen. Die Modulbeschreibungen 1.1. und 3.1. weisen dies nicht in der wünschenswerten Klarheit aus. Ebenso sind rechtswissenschaftliche Inhalte, die über das Rentenversicherungsrecht hinausweisen, namentlich Verfassungsrecht sowie Grundlagen des Zivilrechts, in den Modulbeschreibungen nicht immer deutlich zu erkennen. Die Lehrenden haben jedoch eingehend und nachvollziehbar erläutert, dass rechtswissenschaftliche Inhalte und Methoden gelehrt werden. Die Gutachter geben die Anregung, in den Modulbeschreibungen noch deutlicher auf die rechtswissenschaftlichen Inhalte und Methoden hinzuweisen.

Als Lehr- und Lernform gibt es Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Lehrgespräche. Diese sind für die Vermittlung des Lehrstoffes sinnvoll und angemessen.

## **2.2 Prüfungssystem**

Der Studienplan sieht modulbezogene Prüfungen vor, die sich eignen, um kompetenzorientiert das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Dies sind mündliche Prüfungen (9), Klausuren (7), Präsentationen (2) und Hausarbeiten (1) sowie für die Praxissemester gemischte Prüfungsformen. Die Module schließen i.d.R. mit einer Prüfung ab, lediglich das erste Praxismodul beinhaltet zwei Fachgespräche und einen Praxistest. Dies ist aus didaktischen Gründen und Gründen des kompetenzorientierten Lernens sinnvoll und notwendig. Das Gewicht eigenständiger schriftlicher Arbeiten könnte höher sein, um das Studium zu verwissenschaftlichen und eine gute Vorbereitung auf die Bachelorarbeit zu leisten. Die Modulnoten gehen in die Abschlussnote des Studiums ein. Eine relative Abschlussnote wird vergeben.

### 2.3 Studierbarkeit

Aus studentischer Sicht ist der Standort Reinfeld sehr geeignet, um ein angenehmes Studium zu gewährleisten. Neben sehr gut ausgestatteten Vorlesungsräumen stehen den Studierenden auch gut ausgestattete Unterkünfte zur Verfügung. Die Unterkünfte können von den Studierenden verhältnismäßig günstig gemietet werden und schließen eine Versorgung in Form von 16 Mittagessen pro Monat ein. Die sehr nahe Entfernung zwischen den Unterkünften und den Vorlesungsräumen stärkt die Bindung zum Studienort und optimiert das Zeitmanagement der Studierenden. In ihrer Freizeit sind sehr viele der Studierenden Mitglied im ansässigen Sportverein. Hier können sie verschiedenen Sportarten nachgehen und finden schnell Kontakt zu einheimischen Reinfeldern.

Hervorzuheben sei laut Aussagen der Studierenden die Bibliothek, welche eine große Anzahl an Fachliteratur besitzt und mit qualifizierten Bibliothekarinnen besetzt ist. Aus studentischer Sicht sei jedoch eine Verlängerung der Öffnungszeiten von Nöten, da sich die jetzigen Zeiten (vormittags; einmal zusätzlich nachmittags) oftmals mit Vorlesungen überschneiden. Insofern wäre es wünschenswert, wenn die Bibliothek an mindestens einem weiteren Nachmittag geöffnet hätte.

Die Studierenden empfinden ihren Studiengang als sehr transparent. Modulbeschreibungen, Prüfungstermine, Vorlesungspläne und Hinweise zu verschiedenen Prüfungen können jederzeit über das Internet eingesehen werden. Hinsichtlich der Studiengestaltung gab es für die Studierenden weder inhaltlich noch organisatorisch keine negativen Auffälligkeiten. Gerade im Vergleich zur einst akkreditierten Modulverteilung habe man sich seitens des Fachbereichs eindeutig verbessert, da sich vor allem im ersten Studienabschnitt die Anzahl der Module und somit die Belastung der Studierenden reduziert hat. Prüfungsdichte und -organisation sind der Studierbarkeit zuträglich. Die Eingangsqualifikation wird im Curriculum berücksichtigt. Insgesamt empfanden alle gehörten Studierenden das Studium als sehr angenehm.

### 2.4 Weiterentwicklung

Die beschriebene Weiterentwicklung des Bachelorstudienganges auf der Basis durchgeführter Evaluationen und konzeptioneller Überlegungen der Programmverantwortlichen führt nach Ansicht der Gutachter zu einem inhaltlich und methodisch weitgehend stringenten Curriculum, das sowohl wissenschaftlichen Anforderungen an einen Bachelorstudiengang, als auch wesentlichen Bedürfnissen der Studierenden und der Verwaltungspraxis der DRV Rechnung trägt. Mit der Stärkung der Rechtsfächer ist die Bezeichnung des Abschlusses als Bachelor of Laws (LL.B.) gerechtfertigt (s.o. 2.1).

### 3 Implementierung

#### 3.1 Ausstattung

Die *finanzielle Ausstattung* des Studiengangs ist nach Aussage der Hochschulleitung gesichert. Die Gutachter haben hieran aufgrund der speziellen Struktur der Hochschule keine Zweifel.

In Bezug auf die *administrative und technische Ausstattung* des Studienganges sind derzeit keine Probleme oder Entwicklungsengpässe erkennbar.

Die *sachliche Ausstattung* der Hörsäle kann nach Auffassung der Gutachtergruppe als gut bezeichnet werden. Es wird – soweit ersichtlich – mit der verfügbaren Ausstattung auch ein technologiegestütztes Lernen zumindest in notwendigen Teilen unterstützt. Die Infrastruktur rund um das Studium am Standort Reinfeld kann vielmehr in weiten Teilen als vorbildlich bezeichnet werden. Die Bibliothek wird zwar durch engagierte Beschäftigte betreut, jedoch erscheinen der Gutachtergruppe – auch aufgrund von Hinweisen der Studierenden – die Öffnungszeiten nicht hochschuladäquat. Hier wird empfohlen, die Öffnungszeiten stärker an den Bedürfnissen der Studierenden auszurichten und sie dementsprechend zu verlängern. Leider erweist sich zudem in einigen Fachgebieten der Bibliothek die verfügbare Literatur als veraltet. Es wird seitens der Gutachtergruppe angeregt, zumindest die aus der Sicht der Lehrenden notwendigen Standardwerke zu den im Curriculum vertretenen Fächern regelmäßig durch Neuanschaffungen auf den aktuellen Stand zu halten.

Hinsichtlich der personellen Ressourcen verfügt der Studiengang über acht hauptamtliche Lehrkräfte. Die hauptamtlich Lehrenden des Studienganges werden durch 25 Lehrbeauftragte unterstützt, die wissenschaftlich qualifiziert sind. Die Lehrbeauftragten, die die Kernfächer der Rentenversicherung vertreten, sind regelmäßig bei der DRV beschäftigt und weisen in der Regel die Formalqualifikation eines/r Diplom-Verwaltungswirt/in (FH) auf. Die Lehraufträge in darüber hinausgehenden Fächern werden von Juristen, Diplom-Kaufleuten oder aber Masterabsolventen mit Abschlüssen an wissenschaftlichen Hochschulen vertreten. 60% der Lehre wird von den hauptamtlichen Lehrenden erbracht.

Die Vergütung der Lehrbeauftragten in Höhe von 19 Euro pro Lehrveranstaltungsstunde erscheint aus der Sicht der Gutachtergruppe dieser durchaus wichtigen Aufgabe nicht angemessen zu sein und wird als zu gering bewertet. Dies gilt umso mehr, da ein großer Teil der Lehrbeauftragten nicht bei der DRV bzw. im öffentlichen Dienst arbeitet, respektive vom Dienstherrn nicht für die Lehrtätigkeit freigestellt wird. Sich alleine auf die intrinsische Motivation der Lehrenden zu verlassen, wird dem hohen Stellenwert der Lehrbeauftragten im Studiengang nicht gerecht, die zur qualitativ hochwertigen Wahrnehmung dieser Aufgabe viel Zeit und Energie aufwenden müssen. Rund 40% der Lehrveranstaltungen werden von Lehrbeauftragten wahrgenommen. Die Gutachtergruppe spricht an dieser Stelle die Empfehlung aus, die Rahmen-



bedingungen für die Gewinnung von Lehrbeauftragten vor dem Hintergrund der Bezahlung und/oder sonstiger Anreize zu verbessern.

Die Zusammenarbeit mit anderen Studiengängen der Hochschule – bspw. im Rahmen der Übernahme von Lehraufträgen durch hauptamtlich Lehrende aus anderen Fachbereichen – wird neben der Projekt- und Gremienarbeit fallweise mit gutem Erfolg praktiziert. Diese Zusammenarbeit wird von den Programmverantwortlichen und der Hochschulleitung ausdrücklich begrüßt. Es sind aber alleine durch die räumliche Distanz hier Grenzen gesetzt.

Ein Teil der hauptamtlich Lehrenden im Studiengang ist derzeit auf dem Wege der Abordnung an der FHVD tätig. Auf Dauer ist dies für die Planung und Durchführung des Studienganges auf Grund der zeitlichen Befristung dieser Maßnahmen nicht förderlich. Es wird seitens der Gutachtergruppe empfohlen, dass dafür Sorge getragen wird, dass der Anteil des hauptamtlichen Lehrpersonals mindestens auf dem derzeitigen Stand gehalten wird.

In Bezug auf die Personalentwicklung der Lehrenden wurde in den Gesprächen ein breites Spektrum an Maßnahmen ersichtlich, die den Lehrenden angeboten und von diesen auch in Anspruch genommen werden. Damit wurde auf eine entsprechende Empfehlung der Erstakkreditierung reagiert, doch ist hier für die Zukunft sicherlich ein Ansatzpunkt für eine empfehlenswerte systematischere Dokumentation zu sehen, die dann Basis einer besseren Steuerung dieses Bereiches sein könnte.

Es bleibt festzuhalten, dass der Studiengang hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung gesichert ist.

### **3.2 Zulassung, Auswahlverfahren**

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Sie entsprechen den allgemein üblichen Voraussetzungen für ein Hochschulstudium. Die Besonderheit im Fall der FHVD ist jedoch, dass die Auswahl der Bewerber durch die Träger erfolgt, also nicht direkt durch die Hochschule. Dies ist an internen Verwaltungshochschulen Standard. Gemäß Selbstauskunft der Hochschule führen alle beteiligten Träger ein multimodulares Auswahlverfahren durch, das klassische Elemente des Assessment-Centers beinhaltet. Die für die Auswahl maßgebenden Kriterien werden regelmäßig im Rahmen von Konferenzen mit den verantwortlichen Ausbildungsleiterinnen und -leitern der einzelnen Träger der DRV und dem Fachbereich Rentenversicherung erörtert bzw. rückgekoppelt. Im Einzelfall können auch Studierende zum Studium zugelassen werden, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis bei der DRV stehen. Damit wird für Studierende anderer Studiengänge, insbesondere mit sozialrechtlichem Schwerpunkt, die Möglichkeit eröffnet, einzelne Semester oder Module (ggf. als Wahlpflichtmo-

dule) am Fachbereich Rentenversicherung zu belegen. Die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren erachten die Gutachter als angemessen.

### **3.3 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation**

Die Organisation des Studienganges ist eingebunden in Entscheidungsprozesse verschiedener Gremien, deren Kompetenzen ineinander greifen. Zu nennen sind an dieser Stelle der Fachbereichsrat, der Fachbereichskonvent, der Senat der FHVD, der Präsident der FHVD und das Kuratorium des Ausbildungszentrums für Verwaltung, welches über alle wichtigen Angelegenheiten der FHVD und der Fachbereiche entscheidet. Die Struktur kann als hochschulunüblich bezeichnet werden, da wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Studiengänge – trotz personeller Überschneidungen bei den Entscheidungsträgern – von einem außerhalb der Hochschule befindlichen Gremium getroffen werden. Diese Praxis ist jedoch durch die Hochschule selbst nicht zu verantworten und zudem im Feld der sog. „internen“ Hochschulen üblich, um die jeweiligen Stakeholder möglichst umfassend in die Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse zu involvieren.

Die Leitung und Geschäftsführung des Fachbereichs wird durch das Dekanat wahrgenommen. Der Dekan steht als gewähltes Mitglied aus dem Kreise der Lehrenden dem Fachbereich vor. Innerhalb des Fachbereiches erscheinen die Strukturen sowohl den Lehrenden als auch den Studierenden transparent und schlüssig zu sein. Die Studierenden wirken mit zwei Vertretern im Fachbereichsrat mit, der die grundsätzlichen Angelegenheiten zur Ausgestaltung des Studiums und zur Abstimmung der fachtheoretischen und fachpraktischen Studienzeiten regelt.

Fachlich erscheint die Zuordnung der Lehrenden zu einzelnen Fachgebieten innerhalb des Curriculums weitgehend klar geregelt. Auf Nachfrage bei den Studierenden gaben diese an, dass ihnen die Ansprechpartner zu allen wesentlichen Fragen mit Bezug zum Studium bekannt sind und diesbezüglich keine Frage offen bleibe. Die Studierenden zeigen sich mit den Studienstrukturen und -prozessen zufrieden. Die Studierenden sehen zudem hinreichende Möglichkeiten, ihre Interessen an verschiedenen Stellen in die Entscheidungsprozesse rund um das Studium am Fachbereich Rentenversicherung einzubringen. Die Gruppe der Studierenden ist stimmberechtigt im Fachbereichsrat, im Fachbereichskonvent und im Senat vertreten, nicht jedoch im Kuratorium des Ausbildungszentrums.

Eine intensive und vertraglich geregelte Zusammenarbeit besteht mit den Trägern der DRV, die ihre Studierenden an die FHVD entsenden. Diese erscheint etabliert und bewährt. Darüber hinaus besteht eine Kooperationsvereinbarung mit dem Bundesverband der (niedergelassenen) Rentenberater e.V. in Zusammenhang mit der Durchführung von Sachkundelehrgängen, die

jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ausgestaltung des akademischen Studienangebotes zu haben scheint.

Kooperationsbeziehungen zu anderen Hochschulen im In- oder Ausland sind nicht institutionalisiert. Eine entsprechende Empfehlung der Erstakkreditierung zur verstärkten Kooperation mit Hochschul- und Praxispartnern wurde auf formellem Wege nicht umgesetzt. Die Etablierung von Kooperationsbeziehungen wird sicherlich durch die Spezifika des deutschen Rentensystems nicht unbedingt erleichtert. Jedoch weist das Curriculum bspw. rechts-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftliche Fächer auf, in denen ein Austausch mit anderen akademischen Institutionen eine sinnvolle Ergänzung darstellen könnte. Die Gutachtergruppe begrüßt, den eingeschlagenen Weg der Etablierung eines weiterbildenden Masterprogramms fortzuführen. Im Rahmen der potentiellen Durchführung eines Masterprogramms könnten auch Möglichkeiten der Zusammenarbeit des Fachbereichs Rentenversicherung mit anderen Hochschulen geprüft werden. Eine Intensivierung der Kooperationsbeziehungen zu anderen Hochschulen würde auch die im Leitbild formulierte Mission bzw. Vision in Bezug auf „Kooperationen mit in- und ausländischen Bildungseinrichtungen“ bedarfsorientiert in konkretes Handeln überführen.

### **3.4 Beratung/Betreuung**

Die Studienberatung stützt sich auf Modulkoordinatoren, den Studienleiter Praxis sowie zu organisatorischen Fragen auf zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen. Dozenten stehen ebenfalls für Fragen stets zur Verfügung. Die Beratung und Betreuung durch die genannten Personen werden von den Studierenden als sehr gut empfunden. Hinsichtlich der Informations- und Beratungsangebote nannten die Studierenden die ideale Vorbereitung vor allem vor Prüfungen durch die jeweiligen Dozenten und Lehrbeauftragten als auch die Unterstützung unter den Studierenden selbst. Gerade Letzteres ist auf Grund der gemeinsamen Unterbringung nahezu aller Studierenden in Form von Studentenwohngebäuden stets gewährleistet.

Zur guten Betreuung durch die Verwaltungsmitarbeiterinnen und Dozenten trägt selbstverständlich das durch die Studierenden als sehr gut empfundene „Arbeitsklima“ bei. Durch den recht kleinen Fachbereich könne man schon von einem recht familiären Verhältnis zwischen Studierenden untereinander, aber auch zwischen den Studierenden und den Dozenten / der Verwaltung sprechen. Für behinderte Studierende gibt es barrierefreie Räumlichkeiten, zudem kann individuell auf spezielle Bedürfnisse reagiert werden.

### 3.5 Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Zugangsvoraussetzungen, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen sowie Regelungen für den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung auf der Grundlage einer Landesverordnung sowie den Modulbeschreibungen dokumentiert und veröffentlicht. Die meisten Modulbeschreibungen sind sehr ausführlich und enthalten die erforderlichen Angaben. Dies gilt allerdings nicht für das Modul Bachelorarbeit. Hierfür gibt es zwar Angaben zu Qualifikationszielen, Umfang und weiteren Anforderungen in der Studien- und Prüfungsordnung und im Studienplan. Im Interesse der Transparenz und raschen Erschließung der Anforderungen sollte dies in einer Modulbeschreibung ausformuliert werden, da das Abschlussmodul ein Modul neben anderen ist.

Die Studien- und Prüfungsordnung hat den Verordnungsrang und wird nach einer vorherigen rechtlichen Prüfung durch die FHVD einer weiteren Rechtsprüfung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein unterzogen in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und mit der Normenprüfung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein. Diese Rechtsprüfung stuften die Gutachter als außerordentlich umfassend ein.

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden entsprechend den Regeln der Lissabon Konvention (Art. III). Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen kann nach § 17 der Studien- und Prüfungsordnung erfolgen, wenn eine Gleichwertigkeit hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anforderungen vorliegt. Mit dieser Formulierung steht die Studien- und Prüfungsordnung im Widerspruch zu Art. III der Lissabon Konvention sowie den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben (Anlage Rahmenvorgaben, Ziff. 1.2). Danach ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede *hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen* bestehen. Dies muss die Hochschule noch mit handhabbaren Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung verankern. Nach der derzeitigen Regelung hat die Hochschule bereits den Nachweis über im Einzelfall vorliegende Unterschiede zu erbringen. Der Formulierung nach liegt die Beweislast bei der Hochschule, wobei die Studierenden die „erforderlichen Unterlagen“ vorzulegen haben. Die praktische Tragweite der Umkehr der Beweislast zu Gunsten der Studierenden ist unklar, zumal die Notenanrechnung nach § 17 Abs. 2 zur Senkung des Notendurchschnitts führen kann. Im Interesse der Transparenz wäre es, das Bestehen eines Rechtsanspruchs, einer Notwendigkeit der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung vorzusehen.

Generell fehlt die Angabe, welcher Arbeitsaufwand für die Erlangung eines Leistungspunkts zu Grunde gelegt wird (vgl. Ländergemeinsame Strukturvorgaben i.d.F. vom 04.02.2010, Anlage Rahmenvorgaben Ziff. 1.3 i.V.m. Auslegungshinweisen zu den Ländergemeinsamen Struktur-

vorgaben i.d.F. vom 25.03.2011, Ziff. 5). Dies muss der Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen werden und könnte hier für alle Module gleichermaßen in § 6 geschehen.

Der Bewertungsmodus von Prüfungen ist unklar und muss einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden. In § 19 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung ist angelegt, dass Prüfer sich auf eine einheitliche Note einigen sollten, statt für Fälle der Uneinigkeit innerhalb eines Rahmens das arithmetische Mittel vorzusehen. Die vorliegende Regelung führt zu einem nicht erforderlichen Einigungsdruck und entwertet das System der Erst- und Zweitbeurteilung. Diese sollten unabhängig voneinander erfolgen, um die Objektivität des Verfahrens zu erhöhen. In diesem Licht betrachtet, ist auch die Regelung in § 14 Abs. 4 bedenklich. Vollkommen diffus wird der Notenbildungsprozess durch die Regelung in § 15 Abs. 5, wonach „andere Personen“ zur Prüfung und Beratung hinzugezogen werden können. Die Weite dieser Möglichkeit ist mit der notwendigen Transparenz auch im Sinne von Vorhersehbarkeit der Einflussnahme auf Prüfungsergebnisse nicht zu vereinbaren.

### **3.6 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit (festgeschrieben im Gleichstellungsplan) und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, und aus sogenannten bildungsfernen Schichten (Diversity Management) umgesetzt.

Hinsichtlich der Auswahl der Studierenden ist die Hochschule zwar sehr eingeschränkt, allerdings können die verschiedenen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung als sehr sozial eingestuft werden, so dass hier die oben genannten Gleichstellungen, gerade durch das Hinzuziehen von Gleichstellungsbeauftragten und einem Beauftragten für Schwerbehinderte im Assessment Center, widerlegbar unterstellt werden können.

In Bezug auf die Einstellung/Berufung von Professoren, Dozenten und Lehrbeauftragten ist den Gutachtern aufgefallen, dass diese zumeist männlichen Geschlechts sind. Hier wird die weitere Beachtung des Konzeptes zur Geschlechtergerechtigkeit in Hinblick auf kommende Stellenausschreibungen bzw. -besetzungen empfohlen.

## 4 Qualitätsmanagement

### 4.1 Qualitätsmanagementsystem und -instrumente

Für die Hochschule besteht eine Richtlinie zum Qualitätsmanagement vom 29.6.2010 mit einer am 9.10.2012 eingearbeiteten Änderung. In der Richtlinie sind die grundlegenden Vorgaben für Zielstellung, Aufbau und Grundlagen des Qualitätsmanagements gesetzt und zwar im Sinne eines umfassenden Bildungscontrollings. Ein Qualitätshandbuch wurde 2010 (Stand 1.6.2010) erarbeitet. Diese Entwicklung ist in der Selbstdokumentation anschaulich dargestellt.

Das Qualitätshandbuch beschreibt umfassend die normativen Grundlagen sowie die Einbettung der Hochschule in das Ausbildungszentrum für Verwaltung (AZV) mit dessen komplexer Organisations- und Aufgabenstruktur. Das Handbuch enthält Beschreibungen der Ziele, Instrumente und Messgrößen für das angestrebte Bildungscontrolling, wobei es sich mit 14 Qualitätsindikatoren auf grundlegenden Zielebenen an der Systematik der Balanced Scorecard orientiert. Das Handbuch stellt hohe, allgemein formulierte und umfassend aufgelistete Ansprüche (z.B. S. 26 ff.), deren Einlösung einen erheblichen Aufwand in der Operationalisierung erfordert. Diese Vorgaben im Qualitätshandbuch für das AZV werden hier nicht weiter betrachtet, weil sie sich nicht auf den zu akkreditierenden Studiengang beziehen und die Ergebnisse der Fortschreibung (Selbstdokumentation S. 21) nicht berichtet sind. Aus dem Gespräch mit der Hochschulleitung und ebenso den Studiengangsverantwortlichen wurde deutlich, dass die notwendige Operationalisierung als anstehende Aufgabe gesehen und angegangen wird. Satzungsrechtlich soll eine Entlastung für Lehrende vorgesehen sein, die im QM tätig sind.

Zentrale Bausteine der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung im Fachbereich sind die Lehr-evaluationen, die Befragung der Absolventen (diese existiert seit 2011), die Ermittlung der Zufriedenheit der Beschäftigungsstellen und die kollegiale Hospitation.

Die Evaluation der Lehre (vgl. Handbuch S. 35 ff. als Modulevaluation und als Befragung der Absolventen) wird mit einer klaren Ablauf- und Terminstruktur durchgeführt. Sie hat zu einer wesentlichen Veränderung bzw. Weiterentwicklung des Studiengangs hinsichtlich des Abschlussgrads – nun LL.B. – geführt. Die Begründungen dafür in der Selbstdokumentation (S. 33 ff.; 36 ff.) und die während der Visitation erfolgten Ergänzungen durch die Verantwortlichen sind überzeugend. Auch wurden Anpassungen im Hinblick auf die Reduzierung des Workloads vorgenommen.

Daten zur Auslastung, zur Zusammensetzung der Studierendenschaft, den Prüfungsergebnissen sowie Abbrecherquoten werden erhoben, dokumentiert und im zeitlichen Längsschnitt beobachtet (s.a. QM Handbuch S. 72 ff.). Insofern wird der PDCA-Zyklus gelebt. Darüber hinaus werden Kennzahlen entwickelt. Ein systematisches Berichtswesen ist aber (noch) nicht etabliert.

Die Zufriedenheit der Beschäftigungsstellen wird informell abgefragt. Der Fachbereich macht regelmäßige Kundenbesuche bei den entsendenden Stellen. Im Übrigen sind diese im Fachbereichsrat vertreten. Dem Gedanken des Qualitätsmanagements wäre es förderlich, wenn es zu einer strukturierten und formalisierten Erhebung käme und die Weiterbearbeitung dokumentiert würde.

Die kollegiale Hospitation wurde im Mai 2013 strukturiert eingeführt. Für die Vorbereitung sowie für die Reflexion stehen Vordrucke zur Verfügung. Das ermöglicht, nach einer angemessenen Bewährungszeit die Bewertung und ihre Weiterentwicklung i.S.d. PDCA-Zyklus. Die möglichst breite Etablierung dieses Vorgehens wäre wünschenswert.

Zu empfehlen bleibt, dass der QM-Prozess weiter vorangetrieben werden sollte, und hierfür die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollten.

## **4.2 Weiterentwicklung**

Ein Qualitätshandbuch wurde für den Träger der Hochschule (AZV) entwickelt. Auf dieser Ebene ist die Bestellung eines QMB erfolgt. Über die oben beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Lehre wurden diverse Kennzahlen nach Maßgabe des Qualitätshandbuchs aufgestellt. Diese wären im weiteren Verlauf im Interesse eines Soll-Ist-Vergleichs zu nutzen und weiterzuentwickeln. Die Hochschule hat ihr Qualitätsmanagement kontinuierlich vorangetrieben und ist damit der Empfehlung der Gutachter aus der Erstakkreditierung nachgekommen. Es ist deutlich erkennbar, dass die Ergebnisse des Qualitätsmanagements im Studiengang zu dessen Weiterentwicklung beigetragen haben.

## **5 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013**

Der Studiengang verfügt über klar definierte und sinnvolle Ziele, die über die Website des Fachbereichs transparent gemacht werden.

Inhaltlich erscheint der Studiengang bedarfsorientiert auf die Vermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit in der Verwaltungspraxis der DRV ausgerichtet. Die Modul Inhalte spiegeln wesentliche praxisrelevante Themen wider, mit denen Fachkräfte – und nach einer Einarbeitungsphase vermutlich auch Führungskräfte auf der Sachgebietsebene – in der Verwaltungspraxis der DRV konfrontiert werden. Die Anforderungen der Berufspraxis wurden und werden im Rahmen von Absolventenbefragungen sowie über regelmäßige Austausche im Rahmen der Kooperation mit den Ausbildungsbehörden der DRV abgeglichen.

Die Gutachter sind von der Bereitschaft der Programmverantwortlichen, das Studienkonzept inhaltlich wie methodisch bedarfsorientiert auszugestalten und weiterzuentwickeln, sehr beeindruckt. Gleichzeitig ist jedoch ersichtlich, dass der Fachbereich Rentenversicherung der FHVD nur in beschränktem Maße zu einer Weiterentwicklung eines eigenen Studienprofils – bspw. in Bezug auf ein Masterprogramm – beitragen kann. Regelmäßig müssen umfangreiche Abstimmungen mit Einfluss- und Entscheidungsträgern verschiedener Gremien und Institutionen stattfinden, die in der Summe eine strukturkonservative Tendenz aufweisen. Es wird durch die Gutachtergruppe angeregt, den Lehrenden im Fachbereich Rentenversicherung hier mehr Freiräume für Weiterentwicklungen einzuräumen.

Mit dem Konzept im Allgemeinen und den Studiengangsmodule im Besonderen werden die Studiengangsziele erreicht, der geänderte Abschlussgrad in LL.B. spiegelt sich darüber hinaus im rechtswissenschaftlichen Anteil des Studienganges wider. Die Studierbarkeit ist gegeben, hierzu wurde die Anzahl der Module im ersten Semester bzw. der Wahlpflichtmodule im fünften Semester reduziert (statt bisher zwei ist nur noch eins zu belegen).

Der Studiengang verfügt über alle notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen zur adäquaten Durchführung. Die Entscheidungsprozesse sind angemessen.

Zur Weiterentwicklung werden entsprechende adäquate Qualitätssicherungsinstrumente eingesetzt.

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht nicht vollumfänglich den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010, da die Regularien der Lissabon Konvention noch nicht hinreichend in der Studien- und Prüfungsordnung umgesetzt sind. Aus der Studien- und Prüfungsordnung muss zudem transparent ersichtlich sein, wie viele Arbeitsstunden einem Leistungspunkt zugrunde gelegt werden.

Hinsichtlich der Kriterien 5 bzw. 8 („Prüfungssystem“ bzw. „Transparenz und Dokumentation“) stellen die Gutachter fest, dass die Studien- und Prüfungsordnung einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden muss, da der Bewertungsmodus von Prüfungen gemäß §19(2), §14(4) und §15(5) unklar ist.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3) „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), Ausstattung (Kriteri-



um 7), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen dualen Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) sowie der von ACQUIN erarbeiteten Handreichung zur Akkreditierung von dualen Studienmodellen vom 23.03.2009 i.d.F. vom 10. Mai 2011 begutachtet. Die darin aufgeführten, den Studiengang betreffenden Kriterien werden als erfüllt bewertet.

Die Gutachter stellen fest, dass die Empfehlungen aus dem erstmaligen Akkreditierungsverfahren größtenteils aufgegriffen wurden.

## **6 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe**

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende Auflagen:

1. Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung zu verankern.
2. Aus der Studien- und Prüfungsordnung muss transparent ersichtlich sein, wie viele Arbeitsstunden einem Leistungspunkt zugrunde gelegt werden.
3. Die Studien- und Prüfungsordnung muss einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden hinsichtlich des Bewertungsmodus von Prüfungen gemäß §19(2), §14(4) und §15(5).
4. Damit die Stimmigkeit im Hinblick auf das rechtswissenschaftliche Qualifikationsziel deutlicher wird, ist die eigenständige Anwendung rechtlicher Inhalte vor allem im zweiten Praxissemester (fünftes Semester) deutlich und verbindlich zu machen.

Für die vierte Auflage haben sich drei der Gutachter ausgesprochen.

#### IV Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN<sup>1</sup>

##### 1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 23./24.06.2014 folgenden Beschluss:

**Der Bachelorstudiengang „Management Soziale Sicherheit/ Schwerpunkt Rentenversicherung“ (LL.B., vormals B.A.) wird mit folgenden Auflagen akkreditiert:**

- **Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung zu verankern. Darüber hinaus ist hier ebenso die Anerkennung außerhochschulisch erbrachter Leistungen zu regeln.**
- **Die Studien- und Prüfungsordnung muss einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden einmal hinsichtlich des Bewertungsmodus von Prüfungen bei Nichteinigung der beteiligten Prüfer in den Fällen §19 Abs. 2 und §14 Abs. 4 StuPO in dem von der Hochschule in ihrer Stellungnahme vorgeschlagenen Verfahren (Anlage 5). Sodann ist §15 Abs. 5 StuPO auf seine Notwendigkeit zu überprüfen und falls dies bejaht wird, konkreter zu fassen.**

**Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2015.**

**Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. April 2015 wird der Studiengang bis 30. September 2020 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.**

---

<sup>1</sup> Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

**Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 22. August 2014 in der Geschäftsstelle einzureichen.**

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Eine rechtswissenschaftliche Ausrichtung der Bachelorarbeit sollte kontinuierlich gefördert werden.
- Damit die Stimmigkeit im Hinblick auf das rechtswissenschaftliche Qualifikationsziel deutlicher wird, sollte kontinuierlich sichergestellt werden, dass überwiegend und eigenständig rechtliche Inhalte bearbeitet werden, vor allem im zweiten Praxissemester (fünftes Semester).
- Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass der Anteil des hauptamtlichen Lehrpersonals nicht abnimmt.
- Die Maßnahmen zur Personalentwicklung sollten systematischer dokumentiert werden.
- Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollten besser an die Bedürfnisse der Studierenden angepasst werden.
- Es sollte aus der Studien- und Prüfungsordnung noch transparenter ersichtlich sein, dass einem ECTS-Punkt 30 Stunden zugrunde liegen.
- Für die Bachelorarbeit sollte eine Modulbeschreibung erstellt werden.
- Der QM-Prozess sollte weiter vorangetrieben werden, und es sollten hierfür die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

#### Umformulierung von Auflagen

Die Gutachtergruppe hatte für den Bachelorstudiengang „Management Soziale Sicherheit/Schwerpunkt Rentenversicherung“ (LL.B., vormals B.A.) folgende Auflagen ausgesprochen, die von der Akkreditierungskommission modifiziert wurden:

- Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompe-

tenzen bestehen (Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung zu verankern. Darüber hinaus ist hier ebenso die Anerkennung außerhochschulisch erbrachter Leistungen zu regeln.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Anrechnung von hochschulisch erworbenen Leistungen ist auch die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen zu beachten. Dem Fachausschuss ist aufgefallen, dass die Gutachter diesen Aspekt in ihrem Gutachten nicht ausgeführt haben, er wurde nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle jedoch vor Ort behandelt. In dem Studiengang absolvieren einige Studierende die Praxismodule auch außerhalb ihres Trägers. Dies geschieht in Absprache mit dem Träger und der Hochschule, und die Anerkennung erfolgte bisher problemlos auch ohne schriftliche Fixierung entsprechender Regelungen. Da gemäß AR-Kriterium 3 Anerkennungsregeln auch für außerhochschulisch erbrachte Leistungen festzulegen sind, und die Hochschule ohnehin die Lissabon Konvention umsetzen muss, spricht sich die Akkreditierungskommission dafür aus, diesen Aspekt der Auflage hinzuzufügen. Sie schließt sich dem Votum des Fachausschusses an.

- Die Studien- und Prüfungsordnung muss einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden hinsichtlich des Bewertungsmodus von Prüfungen gemäß §19(2), §14(4) und §15(5).

Begründung:

Mit dem in ihrer Stellungnahme ausgeführten Vorschlag der Hochschule ist im Rahmen der Spielräume, die der Hochschule zuzugestehen sind, eine vertretbare Lösung für die Bedenken hinsichtlich §19 Abs. 2 und §14 Abs. 4 StuPO gefunden worden. Keine Lösung hat die Hochschule für die zu Recht vom Gutachten gegen die weitgehend konturenlose Heranziehung Dritter bei der Prüfung in §15 Abs. 5 StuPO vorgelegt. Aufgrund der Stellungnahme der Hochschule ändert die Akkreditierungskommission die Auflage um und schließt sich damit dem Votum des Fachausschusses an.

#### Umwandlung von Auflagen zu Empfehlungen

Von der Gutachtergruppe wurden folgende Auflagen ausgesprochen, die von der Akkreditierungskommission in eine Empfehlung umgewandelt wurden:

- Aus der Studien- und Prüfungsordnung muss transparent ersichtlich sein, wie viele Arbeitsstunden einem Leistungspunkt zugrunde gelegt werden.

Begründung:

In Ziff. 5 der Auslegungshinweise zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben i.d.F. vom 25.03.2011 heißt es wie folgt: „Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde liegen, erfolgt in den Studien- und Prüfungsordnungen.“ Allerdings ist die Notwendigkeit der Angabe der Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt als Auflage seitens des Akkreditierungsrates noch nicht abschließend geklärt, zudem hat die Hochschule recht, dass der Aufwand von 30 Stunden je ECTS-Punkt in der Anlage 1 StuPO vorgerechnet wird. Es reicht daher eine Empfehlung. Die Akkreditierungskommission folgt hiermit dem Votum des Fachausschusses.

- Damit die Stimmigkeit im Hinblick auf das rechtswissenschaftliche Qualifikationsziel deutlicher wird, ist die eigenständige Anwendung rechtlicher Inhalte vor allem im zweiten Praxissemester (fünftes Semester) deutlich und verbindlich zu machen.

Begründung:

Das Petitum des Gutachtens, hier wie auch an anderer Stelle sicher zu stellen, dass rechtliche Inhalte und selbständiges rechtliches Arbeiten in der Ausbildung im Vordergrund stehen müssen, ist berechtigt, denn der Studiengang vergibt den Titel eines LL.B, also eines „Rechts-Bachelors“. Andererseits kann die Stellungnahme der Hochschule überzeugen, dass in den Stationen wie sie in der Modulbeschreibung des zweiten Praxissemesters enthalten sind, nämlich Auskunft und Beratung, Kundenbetreuung/Leistungserbringung, Betriebsprüfung und Rechtsschutz, durchweg Rechtsanwendung stattfindet. Aber sie kann oft in unterschiedlich stark verrechtlichte Teilaufgaben aufgelöst und nach vorgegebenen Mustern abgearbeitet werden. Es reicht deshalb die Empfehlung, dass kontinuierlich sichergestellt werden sollte, dass auch tatsächlich durchgängig insbesondere im zweiten Praxissemester die eigenständige Bearbeitung rechtlicher Inhalte (z.B. Betriebsprüfung mit Erstellung von Prüfberichten und Bescheiden, Rechtsschutz) auf hohem Niveau stattfindet. Die Akkreditierungskommission schließt sich hiermit dem Votum des Fachausschusses an.

## **2 Feststellung der Aufлагenerfüllung**

Die Hochschule hat fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen eingereicht. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 30. Juni 2015 den folgenden Beschluss:

**Die Auflagen des Bachelostudiengangs „Management Soziale Sicherheit/Schwerpunkt Rentenversicherung“ (LL.B.) an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Schleswig-Holstein sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2020 verlängert.**